

größerem Ansehen gelangte die ganze Bruderschaft unter Conrad von Liebenhain. Unter dessen Regierung 1305 sahen sich die Benedictiner von Pegau in die Bruderschaft der Klöster von St. Thomas zu Leipzig, so wie der von Quesitz und Langendorf aufgenommen, nachdem sie schon früher dem Predigerorden zugezählt worden, so daß sie auch ferne Gemeinden mit Mönchen beschicken konnten. Auf solche Weise mochte sich aber Conrad nicht mehr mit kleinen Erwerbungen zu Stöntsch begnügen, sondern mischte sich in den Streit zwischen Kaiser Adolph von Nassau und Alberts des Unartigen Söhne. Er hielt mit Stadt und Land zum Kaiser und bezahlte seinen Abfall von dem Landesherrn mit dem Verluste der Jurisdiction über die Stadt sowie mit der Plünderung seines Gebietes, nach der bei Lütka verlorenen Schwabenschlacht. In diesem unglücklichen Ereignisse muß man ohnstreitig die kaum sichtbaren Keime der spätern Auflösung und für Pegau notwendigen Reformation suchen; denn der Rath, von dem Markgrafen unterstützt, strebte nach mittelalterlicher Alleinherrschaft ohne Rücksicht auf die Gemeindeinteressen, welche durch den Glanz der frühern Kirchenfürsten jeden Falls gehoben worden, und das Capitulum der Bruderschaft gefiel sich in gesteigerten Ansprüchen an den Abt des Klosters. Wenn auch Conrad II. 1311 Storkwitz erhielt, Albrecht als Camler Friedrich des Ernsthaften Güter zu Priestäblich, so wie 1327 das Patronatsrecht über die Kirchen zu Borna⁵⁾ erwarb; ja außerdem der Bischof von Raumburg 60 Acker Holz für 90 Schock Groschen abtrat; so entspann sich doch bereits 1360 unter Gottschalk v. Hagenest der unnatürliche Streit zwischen Abt und Kloster auf der einen, so wie Rath, Schöppen und Stadtältesten auf der andern Seite. Jene forderten die Gerichtsbarkeit, das Recht den Rath und Schöppenstuhl zu besetzen, und außerdem jährlichen Zins von 30 Mark Silber. Eckelins Gemeinsinn und Siegfrieds Herrscherkraft war nicht mehr zu finden, Jahre lang dauerte der Streit, welchen bald der Papst, bald der Landesfürst und Kaiser, jetzt diesem, jetzt jenem zum Nachtheil entschied, wobei selbst 1363 Rath und Stadt gebannt wurde; 1369 aber Abt und Convent mit dem Gewerbe der Schuhmacher verglichen werden mußte; bis der Rath die ihm von Friedrich mit der gebissenem Wange ertheilten und dem Kloster entzogenen Gerechtigkeiten behauptete. Daß dabei Klosterzucht und Klosterregiment immer mehr leiden, und mit der frühern Eintracht auch die Demuth der Mönche schwinden mußte davon zeugt ein dem Abte Stephan bei seiner Wahl 1452 vorgelegter und von demselben beschworener Vertrag, wornach derselbe bei allen Verhandlungen der Zustimmung seiner Capitularen und Conventsbrüder bedurfte. Der Keim der Auflösung war unbedingt theils durch die Anhäufung von Gütern, theils durch die Streitigkeiten zwischen Abt, Rath und Landesfürsten gelegt. Zwar zog Conrad III. mit einem fürstlichem Gefolge nach Kostniz, was ihm Husens Freunde wahrscheinlich mit Verwüstung seiner Weinberge auf Hilperitz vergalt, als sie gen Raumburg zogen; zwar bannte der genannte Stephan als Conservator privilegiorum der Stadt Halle den Stuhlherrn des heimlichen Gerichtes Rano v. Rannenstein nebst zwei andern Rittersn, auch gewann Georg 1484 von Heinrich v. Könneritz noch das Vorwerk Mi-

chelwitz; allein man suchte ein heiliges Leben nicht mehr in den einsamen Klosterzellen, deren Bewohner längst schon verweltlicht nur noch an den Früchten sich labten welche der während der Kreuzzüge gepflanzte und in der Zeit des Faustrechtes erstarkte Klosterbaum zu Pegau ihnen trug, ohne daß sie sich bemüheten frische Augen in die verkrustete Rinde zu legen. Wie sehr sich die hiesigen Conventualen vergaßen, ersieht man daraus, daß sie 1504 Rampholden v. Könneritz mit zwei aus Klostergrundstücken nur deshalb zusammengelegten Rittergütern belebten, damit dieser ihnen seine beiden zu Abtsdorf gelegenen und mit Fischen reich besetzten Teiche abträte. Schon Thomas schloß sich, diese Uebelstände erkennend, 1485 dem Reformationswerke zu Erfurt an, allein ihm mochte es ebenso wenig als Georgen v. Cranaich und Eucharin gelingen, erst 1517 trat ein kräftiger Mann mit Namen Simon Blich das Klosterregiment an.

Unser Simon begab sich 1519 mit auf die Pleißenburg nach Leipzig, um der dortigen Disputation beizuwohnen, rief den Bischof von Merseburg 1522 zu einer Visitation nach Pegau, denn von einer Unmittelbarkeit des Klosters mochte nicht mehr die Rede sein, gab dem Rathe zu Borna das jus patronatus über dasige Kirchen und Schulen in demselben Jahre D. D. Laetare zurück, da die von Borna bei nicht ungegründeten Klagen jene Zeit wohl zur Aufhebung alt anerkannter Gerechtigkeiten benutzten, auch nach dem Wormser Reichstag eine andere Sprache denn 1517 in Altenburg führen mochten,⁶⁾ ja gedrängt von allen Seiten entschloß sich der Abt nebst seinen Conventualen, mit Luthern selbst einen Federkrieg zu beginnen, ist mir aber nicht bekannt, ob sich der Dr. Martin darauf eingelassen.⁷⁾ Als aber 1539 den 2. August die herzoglichen Commissare geistlichen und weltlichen Standes von Penig aus in Pegau eintrafen, unterwarf sich der, durch Alter und Sorgen muthlos und kampfunfähig gewordene Abt auf das Rathhaus beschieden, ohne Weiteres dem Willen der Gewaltigen, gab sein Leidwesen darüber zu erkennen, daß er gegen Luthern geschrieben, verstand sich zu der Besoldung der Geistlichen und Schullehrer der Stadt und fügte sich mit dem an der Ottenkirche angestellten Prior, welcher sein dortiges Amt zu Weihnachten niederzulegen versprach, in die neue Ordnung der Dinge. Hätte dem alten Manne auch ein gegentheiliged Handeln wenig gebolfen; denn der achtzigjährige Pleban Limmer, Pfarrer an der Lorenzkirche, erklärte allerdings, daß er sich für das neue Kirchenwesen nicht entschiede, seine Erklärung wurde jedoch als Resignation auf sein Amt betrachtet, und er mit 50 Fl. Jahrgehalt in Ruhestand versetzt. Nr. jetzt erfreuen sich die lutherischen Prediger des Gehalts, welcher ihnen von dem damaligen Abte 1539 und 1540 ausgesetzt wurde,

5) Devotis instantiis honorabilis viri Abbatis Abbatiae Pigaviensis, nostrae Curiae Cancellarii et Rectoris, praecipue nobis sinceriter et intime dilecti, ipsius beneficiatibus et meritis exigentibus favorabiliter inclinati, Ecclesiam parochialem in oppido seu civitate nostra Bornis et jus patronatus ejusdem, quod quidem ad nos de antiquis, approbatis et retro actis temporibus pacifice observatis jure et consuetudine, ex devolutione haereditaria hactenus pertinuit, cum suis cappellis et altaribus, nec non et locis omnibus cultis et incultis, quibuscunque censentur nominibus, ac etiam juribus et juris dictionibus universis ad eandem Ecclesiam pertinentibus, eidempue Domino Abbati et cuilibet successorum suorum, suo conventui nunc existenti et in futurum sequaci, monasterio ipsius ibidem Pegaviae, patronatu ejusdem praedictae Virginis Mariae, Sanctique Jacobi apostoli gaudentes, donavimus, tradidimus, anneximus, univimus, appropriavimus, et quantumcunque nostra interest incorporavimus et praesentibus donamus, tradimus, annectimus, univimus, appropriamus et incorporamus canonice, legitime et in toto, perpetuis temporibus, impedimentis absquibuslibet libere possideat etc. Datum anno domini M.CCC.XXVII.

6) Abschied zwischen den Geschickten des Abtes zu Pegau und dem Rathe zu Borna 1517: „Auf churfürstlichen fürbescheidt und notturftiger vorher zwischen den geschickten des Abtes zu Pegau von wegen der pfarr zu Born und den geschickten des Rats zu Born ist nachfolgende Abrede beschworen:“

„Nemblich des schulmeisters Amt halben, welches der Pfarrer zu Born zu hant mit einem Priester, der auch die Hohen mess pfaget zu singen, bestalt hat, das die von Born aus fürgewandten Ursachen beschweret und angezeigt, das dadurch bei den Schulen viel Verfaullichkeit geschehen. Ist beiden Theillen fürgeschlagen, das die von Born denselben Schulmeister zwischen hier und Weinnachten zu gedulden bewilliget, Also das der Herr Abt zu Pegau oder der Pfarrer zu Born alsdann die Schul mit einem Schulmeister der nicht Priester sei, bestellen soll. Nachdem sich auch die von Born der Pfarrers halben weiter etlicher artigel beschweret. Als nemblich das der Pfarr die teglich und wochentlich Mess, wie geist nicht volkhomlich halten lasse und von den altaristen undt andern Leihen zu Born etliche Messen auf sich und seine Caplan zu halten verlont annimt. Auch die Leuth, so Jemand verstorbt mit dem seelengereth wieder alten Gebrauch und Herkommen übernemen undt beschweren soll. Darauf haben sich des Abt geschickten erboten, die von Born sollen ein kleine Gedult haben, denn so ihr Herr, der Abt, hat von solcher beschwerung hiron kein wissen gehabt, denn was er neulich in erfahrung kommen. — Demnach die von Born ein Gedult zu tragen gewilligt dergestalt wo diesem erbotien volg geschehen, wollten sie gern annehmen. Wo aber nit, wurden sie verurlocht den Handel weiter zu suchen. Und haben also beide Teil ihren Abschied genommen. Actum Aldenburgk Donnerstags nach Martini. Anno Dom. etc. XVI.“

7) Verderbe und schaden der Lande und Leuthen an gut lenbe Ehre und der selen seligkeit, auf Lutherschen und seines anhangs lehre zugewandt durch Simonem Apt zu Pegawe mit einhelliger seiner Brüder vorwilligung hierinnen Christlich angezeigt und außgedruckt. Leipzig bei Wolfgang Stöckeln 1524.